


Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-270/2023		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	17.11.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	27.11.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2023	beschließend
Gemeindevertretung	07.12.2023	beschließend

Betreff:

Haushaltsplan 2024 – Beschlussfassung nach § 51 Nr. 11 HGO

Sachdarstellung:

Nach § 51 Nr. 11 HGO obliegt der Gemeindevertretung die Entscheidung darüber ob öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen errichtet, erweitert, übernommen oder veräußert werden sollen. Dies gilt auch für eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen.

Basis für die Erarbeitung war das Investitionsprogramm, das dem Haushaltsplan 2024 zugrunde liegt. In erster Linie geht es um Maßnahmen, die neu begonnen werden sollen und für die im genannten Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2024 Haushaltsmittel und/oder Verpflichtungsermächtigungen eingestellt wurden.

Relevant sind lediglich Maßnahmen, die den Wortlaut und den Sinn und Zweck der Vorschrift erfüllen. Hier sollen lediglich einige wenige Ausführungen zu der Abgrenzung gemacht werden. Im Falle von Erweiterungen einer Einrichtung sind lediglich funktionserweiternde Maßnahmen relevant, z. B. die Erweiterung einer Kläranlage um eine weitere Reinigungsstufe.

Grundsätzlich obliegt die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde dem Gemeindevorstand (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 HGO).

Nach einschlägiger Fachliteratur dürfe in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, dass die Gemeindevertretung über den Gemeindehaushalt faktisch über die meisten räumlichen Erweiterungen öffentlicher Einrichtungen ohnehin informiert ist. Über den Haushaltsplan entscheidet letztlich die Gemeindevertretung. Auch ist die Gemeindevertretung über viele bauleitplanerische Beschlüsse informiert und hat insofern ihren Realisierungswillen ausgedrückt.

Wenn in Haushaltsplänen Mittel z. B. für den Grunderwerb und die Bauleitplanung für die Erschließung von Wohnbau- oder Gewerbegebieten eingestellt werden, kommt zum Ausdruck, dass die Gemeindevertretung diese Bau- und Gewerbegebiete erschließen und die relevanten Einrichtungen erweitern will. Es wäre wohl eine überflüssige „Förmelei“, wenn danach nochmals besondere Beschlüsse über die Erweiterung der öffentlichen Einrichtungen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Gemeindestraßen herbeigeführt werden müssten. Die eigentlichen Erschließungsmaßnahmen für die Wohn- und Gewerbegebiete werden deswegen nachfolgend nicht aufgeführt.

Vorhaben von geringerer Bedeutung fallen ebenfalls nicht hierunter; sie gehören zur laufenden Verwaltung.

Auch gehören Erneuerungsvorhaben, d. h. eine vorhandene Einrichtung wird lediglich ersetzt bzw. erneuert, z. B. eine grundhafte Erneuerung von Wasser-, Abwasserleitungen oder Straßen, nicht dazu, da es sich insoweit nicht um eine (erstmalige) Errichtung oder Erweiterung (im vorbeschriebenen Sinne) handelt.

Auf der Basis des eben Gesagten werden nachfolgend einige Vorhaben aufgelistet, die für diesen Beschluss als relevant angesehen werden. Hinsichtlich der übrigen Vorhaben, die im genannten Investitionsprogramm enthalten sind, wird eine diesbezügliche Beschlussfassung nicht für erforderlich gehalten (nicht betrachtet wurden Maßnahmen, für die erst nach 2024 erstmals Haushaltsmittel eingestellt und für die auch zuvor keine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt wurden). Im Ergebnis führt dies dazu, dass – unterstellt der Beschlussvorschlag findet die Zustimmung – alle im genannten Investitionsprogramm aufgenommenen neuen Maßnahmen, für die im Haushaltsjahr 2024 Mittel oder Verpflichtungsermächtigungen eingestellt wurden, realisiert werden dürfen. Dies führt zu einem Gleichklang mit dem beschlossenen Haushaltsplan 2024.

Die bisher übliche Befassung der Gremien mit größeren Projekten wird durch diesen Beschluss nicht geändert. Selbstverständlich bleibt es z. B. auch dabei, dass die Gemeindevertretung über Grundstücksgeschäfte, nach den Regeln der Hauptsatzung, im Einzelfall zu beschließen hat.

Nach dem Investitionsprogramm, das dem Haushaltsplan 2024 zugrunde liegt, kommen für die Beschlussfassung nach § 51 Nr. 11 HGO folgende Investitionsvorhaben in Betracht:

1.

Bauhof – Überdachung für Maschinen, Geräte u. a. (um 2024):

- a. Konto: 11160-0951-191006
- b. s. lfd. Nr. 24 des vorgenannten Investitionsprogramms
- c. Voraussichtliche Gesamtauszahlungen: 560.000 €
- d. HH-Ansatz 2024: 160.000 €
- e. Finanzplan für 2026: 370.000 €
- f. Zuschüsse: nein
- g. lfde. Erträge/Einzahlungen: nein
- h. Jährliche Folgekosten aus Abschreibungen: ca. 11.000 €
- i. Höhe der sonstigen jährlichen Folgekosten hoch: nein
- j. In finanzieller Hinsicht für die Gemeinde wirtschaftlich/vorteilhaft: ja (Fahrzeuge u. Geräte werden geschont).

Begründung für die Investition:

Etlliche Fahrzeuge und Geräte des Bauhofes können mangels Platz nicht untergestellt werden. Sie sind also der Witterung ausgesetzt.

2024 sollen Schüttboxen überdacht werden. In diesen soll dann kein Schüttgut (Sand usw.) mehr eingebracht, sondern Fahrzeuge u. Geräte darin abgestellt werden. Dies ist eine relativ kostengünstige Herstellung von Unterstellmöglichkeiten. Aus finanziellen Gründen soll 2024 lediglich die Überdachung hergestellt werden.

Für 2026 sind weitere 370.000 € eingeplant für die Anbringung von Toren und die Erweiterung der Freifläche zur Lagerung der Schüttgüter, deren Lagerflächen nach der Überdachungs-Maßnahme nicht mehr zur Verfügung stehen, sowie Herstellung von weiteren Containeraufstellflächen, die mangels Platz dringend benötigt werden.

2.

Brandschutz – Anschaffung von 3 Stromerzeugern:

- a. Konto: 12610-084-900840
- b. s. lfd. Nr. 30 des vorgenannten Investitionsprogramms
- c. Voraussichtliche Gesamtauszahlungen: 300.000 €
- d. HH-Ansatz 2024 (Verpflichtungsermächtigung): 300.000 €
- e. Finanzplan für 2026: 300.000 €
- f. Zuschüsse: nein
- g. lfde. Erträge/Einzahlungen: nein
- h. Jährliche Folgekosten aus Abschreibungen: ca. 15.000 €
- i. Höhe der sonstigen jährlichen Folgekosten hoch: eher niedrig

- j. In finanzieller Hinsicht für die Gemeinde wirtschaftlich/vorteilhaft: nicht unmittelbar wirtschaftlich, aber zwingend aus Vorsorgegründen

Begründung für die Investition:

Aus Gründen der Risikovorsorge sollen für die gemeindlichen Feuerwehren 3 leistungsfähige Notstromaggregate angeschafft werden. Weitere Erläuterungen zur Notwendigkeit dieser Anschaffung scheinen entbehrlich. Hierfür wird im HH-Plan 2024 eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 300.000 € zulasten des HH-Jahres 2025 eingestellt.

3.

Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes im Gründchen in Dorfborn:

- a. Konto: 36610-077-290102
- b. s. lfd. Nr. 63 des vorgenannten Investitionsprogramms
- c. Voraussichtliche Gesamtauszahlungen: 220.000 €
- d. HH-Ansatz 2024: 220.000 €
- e. Zuschüsse: nein
- f. lfd. Erträge/Einzahlungen: nein
- g. Jährliche Folgekosten aus Abschreibungen: ca. 7.000 €
- h. Höhe der sonstigen jährlichen Folgekosten hoch: mittel bis höher
- i. In finanzieller Hinsicht für die Gemeinde wirtschaftlich/vorteilhaft: nein, aber erfüllt den Zweck der Gesundheitsvorsorge, des Sportes und der Bereitstellung von Spielplätzen

Begründung für die Investition:

Der Platz soll allen Generationen dienen. Der vorhandene Kinderspielplatz in der Mitte des Ortsteils Dorfborn soll im Nachlauf geschlossen werden.

4.

Errichtung Radweg Kemmetal (vom westlichen Ortsrand Rommerz bis Hauswurz):

- a. Konto: 54110- 0962-919007
- b. s. lfd. Nr. 270 des vorgenannten Investitionsprogramms
- c. Voraussichtliche Gesamtauszahlungen: 3.200.000 €
- d. HH-Ansatz 2024: 200.000 €
- e. Finanzplan 2025: 3.000.000 €
- f. Zuschüsse: vorauss. ja; in 2025 erwartet: 2,5 Mio. €
- g. lfd. Erträge/Einzahlungen: nein
- h. Jährliche Folgekosten aus Abschreibungen (nach Verrechnung mit Zuschüssen): ca. 17.000 €
- i. Höhe der sonstigen jährlichen Folgekosten: höher (Unterhaltungskosten, Reinigungskosten, Kosten aus der Verkehrssicherungspflicht)
- j. In finanzieller Hinsicht für die Gemeinde wirtschaftlich/vorteilhaft: nein, aber die Maßnahme erfüllt das wichtige Ziel Radwege zu errichten.

Begründung für die Investition:

Damit soll auch eine kurze Radwegverbindung vom westlichen Ortsrand Rommerz zum Kemmete-Stadion geschaffen werden. Wegen der hohen Priorität und allgemein eingeschätzten Wichtigkeit wird die Baumaßnahme voraussichtlich hoch vom Land bezuschusst. Die Realisierung ist von der Bewilligung der Landeszuschüsse abhängig.

5.

Errichtung Alte Heerstraße:

- a. Konto: 54110- 0962-919011 (nur Anteil Neuhof)
- b. s. lfd. Nr. 273 des vorgenannten Investitionsprogramms
- c. Voraussichtliche Gesamtauszahlungen: 1.900.000 €

- d. HH-Ansatz 2024: 100.000 €
- e. Verpflichtungsermächtigung in 2024: 1.800.000 €
- f. Finanzplan 2025: 1.800.000 €
- g. Zuschüsse: vorauss. ja; in 2025 erwartet: 1,44 Mio. €
- h. Ifde. Erträge/Einzahlungen: nein
- i. Jährliche Folgekosten aus Abschreibungen (nach Verrechnung mit Zuschüssen): ca. 12.000 €
- j. Höhe der sonstigen jährlichen Folgekosten: höher (Unterhaltungskosten, Reinigungskosten, Kosten aus der Verkehrssicherungspflicht)
- k. In finanzieller Hinsicht für die Gemeinde wirtschaftlich/vorteilhaft: nein, aber die Maßnahme erfüllt das wichtige Ziel Radwege zu errichten.

Begründung für die Investition:

Der Radweg soll zusammen mit der Stadt Fulda hergestellt werden. Er führt nach Harmerz. Wegen der hohen Priorität und allgemein eingeschätzten Wichtigkeit wird die Baumaßnahme voraussichtlich hoch vom Land bezuschusst. Auch wird ein Zuschuss vom Landkreis Fulda erwartet.

6.

Errichtung Fahrradunterstand am Bahnhof Neuhof:

- a. Konto: 54710- 0962-199005 (nur Anteil Neuhof)
- b. s. lfd. Nr. 276 des vorgenannten Investitionsprogramms
- c. Voraussichtliche Gesamtauszahlungen: 120.000 €
- d. HH-Ansatz 2024: 20.000 €
- e. Finanzplan 2025: 100.000 €
- f. Zuschüsse: nein
- g. Ifde. Erträge/Einzahlungen: nein
- h. Jährliche Folgekosten aus Abschreibungen (nach Verrechnung mit Zuschüssen): ca. 3.000 €
- i. Höhe der sonstigen jährlichen Folgekosten: mittel (Unterhaltungskosten, Reinigungskosten, Kosten aus der Verkehrssicherungspflicht)
- j. In finanzieller Hinsicht für die Gemeinde wirtschaftlich/vorteilhaft: nein, aber die Maßnahme erfüllt das wichtige Ziel den Radverkehr zu fördern (Bike & Ride).

Begründung für die Investition:

Es scheint entbehrlich die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme weiter zu erläutern.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 51 Nr. 11 HGO wird beschlossen, dass die Investitionsvorhaben, die in der Sachdarstellung dieser Beschlussvorlage unter den Ziffern 1 bis 6 dargestellt sind, realisiert werden sollen.

Der Bürgermeister